



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: April 2022

### I. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber bzw. Beschäftiger (in weiterer Folge „Beschäftiger“) und der PARMi Projekte GmbH (in weiterer Folge „PARMI“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge „AGB“), es sei denn PARMi stimmt der Geltung abweichender, entgegenstehender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zu. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird ausdrücklich widersprochen.
2. Diese Bedingungen werden durch die Angebotsannahme bzw. jedenfalls durch die Übernahme der überlassenen Arbeitskräfte anerkannt.

### II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND BEENDIGUNG

1. Die Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertragsabschluss kommt durch eine auf das Angebot folgende schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch PARMi rechtswirksam zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls durch den Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte vom Beschäftiger zustande.
3. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Unbefristete Verträge können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende einer Woche (Freitag) schriftlich gekündigt werden.
4. PARMi ist – unabhängig von der Einhaltung von Fristen und Terminen – berechtigt, den Vertrag vorzeitig, mit sofortiger Wirkung, aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Beschäftiger mit einer Zahlung – wenn auch nur mit einer Teilzahlung – trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist,
  - b) der Beschäftiger trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung weiter gegen gesetzliche oder wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt oder
  - c) der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht binnen angemessener 5 Tage überschreitender Frist nachkommt.

### III. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. PARMi schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.
2. Die überlassenen Arbeitskräfte weisen die fachliche Eignung der, vom Beschäftiger geforderten, Berufsgruppe auf. Sollten keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, entspricht die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe.
3. Festgehalten wird, dass weder (allfällige) Prüfungen der Arbeitskräfte von PARMi abgenommen werden, noch die von den Arbeitskräften übergebenen Zeugnisse auf ihre Richtigkeit überprüft werden und übernimmt PARMi in diesem Zusammenhang keine Haftung oder Gewährleistung.
4. PARMi ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.
5. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

### IV. BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM UND EINSATZORT

1. Als Beschäftigungsdauer gilt der, in der Auftragsbestätigung genannte, Zeitraum, welcher für den Beschäftiger bindend ist. Im Falle der Nichtbeschäftigung in dem angegebenen Zeitraum sind vom Beschäftiger die



vereinbarten Stundensätze bis zu einer anderweitigen Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zu entrichten.

2. Als Einsatzort gilt ausschließlich der in der Auftragsbestätigung vereinbarte. Sofern die überlassenen Arbeitskräfte an einem anderen, als dem vereinbarten, Ort eingesetzt werden sollen, ist PARMi unverzüglich – mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Einsatz an dem geänderten Ort – schriftlich zu informieren und die schriftliche Zustimmung einzuholen. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung oder hat PARMi die Zustimmung nicht erteilt, so haftet der Beschäftiger für sämtliche daraus entstehenden Nachteile und hat er PARMi schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

#### **V. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND KOMPENSATIONSVERBOT**

1. Alle Preisangaben und Kostenvoranschläge sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – freibleibend und als Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) in Euro ausgewiesen.
2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder sonstiger verbindlicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist PARMi berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige, überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende, Einmalzahlungen können von PARMi gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt – mangels anderslautender Vereinbarung – die getroffene Honorarvereinbarung auch für die weitere Beschäftigung und ist PARMi zur jederzeitigen Kündigung berechtigt.
3. Unterbleibt der vereinbarte (auch nur teilweise) Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von PARMi verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet.
4. Grundlage für die Abrechnung sind vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibende Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftiger noch von seinen Gehilfen unterfertigt, ist PARMi – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigers handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigers unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigers nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen der PARMi Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.
5. Der Beschäftiger verpflichtet sich die Stundennachweise bis längstens 3. des Folgemonats an die PARMi zu übermitteln.
6. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. PARMi ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.
7. Die Rechnungsbeträge und sonstige Belastungen sind – mangels abweichender Vereinbarung – grundsätzlich bar und sofort zur Zahlung fällig.
8. Wird die Rechnung nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
9. Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Beschäftigers. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das Konto der PARMi als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Beschäftigers.
10. Bei Zahlungsverzug (trotz Setzung einer 7-tägigen Nachfrist) des Beschäftigers bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, ist die PARMi ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen welcher Art auch immer zurückzunehmen. Weiters ist PARMi berechtigt, noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Leistungen zu verlangen.
11. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% berechnet. Der Beschäftiger verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der PARMi entstandenen Mahn- und Inkassospesen einschließlich außergerichtlicher Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden zu ersetzen.
12. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von PARMi mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Beschäftigers, welcher Art auch immer, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
13. Offensichtliche Rechenfehler und Irrtümer können auch nach Abwicklung des Geschäftes noch richtiggestellt werden.



## VI. RECHTE UND PFLICHTEN DES BESCHÄFTIGERS

1. Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche vereinbarten und gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GIGB und AZG einzuhalten.
2. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftigte der PARMi vor der Überlassung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere der Beginn, die voraussichtliche Dauer und der Ort des Einsatzes, die geforderte berufliche Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundenen kollektivvertraglichen Einstufungen in den im Beschäftigungsbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigungsbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit, des Urlaubs und des Entgelts beziehen. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftigte dies der PARMi vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Akkord- oder Prämienarbeit.
3. Der Beschäftigte hat PARMi vor Beginn der Überlassung über gegenständliche Beschäftigung allenfalls zu entrichtende Zuschläge (z.B. Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG, Schwerarbeit im Sinne des §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO etc.) zu informieren.
4. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen wurden.
5. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen, unter Anleitung und unter Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.
6. Der Beschäftigte ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
7. Der Beschäftigte wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Schulungen oder Unterweisungen sind PARMi auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung stellen. Kosten von gesetzlich vorgeschriebenen oder betriebsbedingten medizinischen Untersuchungen trägt der Beschäftigte.
8. Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen wird der Beschäftigte PARMi darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung hat er PARMi alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten, ist PARMi berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.
9. Der Beschäftigte hat während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
10. Der Beschäftigte hat PARMi über Streik und Aussperrung unverzüglich zu informieren und eingesetzte Arbeitskräfte zurückzustellen, wobei diesbezügliche Kosten für die ausgefallenen Arbeitsstunden vom Beschäftigten zu tragen sind. Keinesfalls dürfen überlassene Arbeitskräfte als Streikbrecher eingesetzt werden.
11. Unterlässt der Beschäftigte eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er PARMi allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.
12. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
13. Der Beschäftigte verpflichtet sich, PARMi – bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen – schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

## VII. RECHTE UND PFLICHTEN PARMi

1. PARMi ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt. Insbesondere ist PARMi berechtigt den Einsatzort jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
2. PARMi ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. Punkt II. 4.) von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er PARMi den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, die überlassene Arbeitskraft in seinem Unternehmen einzustellen oder auf



andere Art und Weise zu beschäftigen. Erfolgt die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis (welcher Art auch immer) innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung dieser Person als Arbeitskraft, verpflichtet sich der Beschäftiger, PARMi für die Akquisition der Arbeitskraft einen Betrag in der Höhe von € 5.000,00 (zuzüglich der allenfalls zu entrichtenden Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe) zu bezahlen. Dies gilt auch für die Anstellung im Betrieb eines Kunden des Beschäftigers.

#### VIII. HAFTUNG

1. Der Beschäftiger haftet für sämtliche Nachteile, die PARMi durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erleidet. Etwaige (Verwaltungs-)Strafen sind vom Beschäftiger zu tragen.
2. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punkte II. 4.) von PARMi zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen PARMi geltend machen.
3. PARMi trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte bzw. anlässlich der Arbeitsausführung allenfalls entstehenden Schäden. PARMi haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten, Fahrzeugen oder sonstigen Sachen.
4. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung, Befähigungen oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind jegliche Ansprüche gegen PARMi ausgeschlossen und hat der Beschäftiger PARMi schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
5. PARMi haftet nicht für Schäden, welche aufgrund höherer Gewalt, dem Nichterscheinen einer überlassenen Arbeitskraft am Einsatzort, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft oder Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistung entstehen bzw. entstanden sind.
6. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter (insbesondere Produktionsausfälle und Pönalverpflichtungen des Beschäftigers gegenüber Dritten) haftet PARMi nicht.
7. PARMi haftet nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
8. Allfällige Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahre ab Vertragsabschluss geltend zu machen.

#### IX. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Als Erfüllungsort gilt ausschließlich der Sitz von PARMi als vereinbart.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 9020 Klagenfurt.
3. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

#### X. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.

#### XI. DATENSCHUTZ

1. PARMi weist den Beschäftiger darauf hin, dass die an den Beschäftiger übermittelten personenbezogenen Personaldaten vom Beschäftiger ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrages mit PARMi und zur Erfüllung der dem Beschäftiger daraus entstehenden gesetzlichen Pflichten verarbeitet werden dürfen. Sollte der Beschäftiger das Angebot nicht annehmen oder sonst kein Vertrag zustande kommen oder der Vertrag beendet werden, hat der Beschäftiger die Daten unverzüglich zu löschen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Sperrfristen mehr entgegenstehen.



2. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere die Speicherung der Daten länger als unbedingt notwendig, direktes Kontaktieren des Personals oder Weiterleitung der Daten an Dritte, ist untersagt.
3. Übermittelte Lichtbilder von überlassenen Arbeitskräften dürfen vom Beschäftiger nur gespeichert und anderweitig verarbeitet werden, wenn dies für den Einsatz der betreffenden Arbeitskraft notwendig ist. Dies ist vor allem für die Ausstellung von Baustellenausweisen und für die Abwicklung sonstiger Zutrittssysteme der Fall.
4. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hält der Beschäftiger Parmi Projekte GmbH schad- und klaglos.
5. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz sind auf [www.parmi.at/datenschutz/](http://www.parmi.at/datenschutz/) geregelt und einsehbar.

Firmenbuchnummer: 539237x  
Firmenbuchgericht: LG Klagenfurt  
UID Nummer: ATU75867705